



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs

Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren

Empfehlung von kinderrechtsbasierten Standards
für den Umgang mit minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen



Entwickelt im Rahmen der Arbeit des Nationalen Rates
gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Juli 2021

Inhalt

Vorbemerkungen _____	3
1. Kindgerechte Kriterien für die Polizei _____	6
2. Kindgerechte Kriterien für die Staatsanwaltschaft _____	10
3. Kindgerechte Kriterien für Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter, hier: Vorgehen bei Durchführung einer richterlichen Video-Vernehmung gem. § 58a StPO _____	15
4. Kindgerechte Kriterien für Spruchrichterinnen und Spruchrichter _____	20
Abschlussbemerkung _____	26
Anlage _____	27

Vorbemerkungen

Im Dezember 2019 hat sich der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen konstituiert. Dem Nationalen Rat gehören Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Fachpraxis an sowie Mitglieder des Betroffenenrats beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Der Nationale Rat hat sich zum Ziel gesetzt, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung zu stärken, Hilfen für Betroffene zu verbessern und für eine kindgerechte Justiz einzutreten. Hierbei orientiert sich der Nationale Rat an empirischer Evidenz und zeigt Lücken auf, wo forschungsbasierte Erkenntnisse fehlen. Im Zentrum dieses Praxisleitfadens steht die Frage, wie es gut gelingen kann, Strafverfahren kindgerecht und betroffenenensibel durchzuführen.

Verfahren wegen Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen stellen für alle Verfahrensbeteiligte regelmäßig eine große Herausforderung dar. Daher hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren eine Vielzahl von Opferrechten in die Strafprozessordnung aufgenommen, die auch die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Der Nationale Rat hat sich zum Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen für eine kindgerechte Justiz auf dieser Grundlage weiter zu verbessern. Denn aus der Praxis ist bekannt, dass die Vorgaben für kindgerechte Verfahren nicht gleichermaßen konsequent umgesetzt werden. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Der Nationale Rat möchte dazu beitragen, dass die Hürden, die in der Praxis bestehen, abgebaut werden können. Er ist überzeugt davon, dass der Praxisleitfaden Polizistinnen und Polizisten, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter sowie Spruchrichterinnen und Spruchrichter in ihrer Arbeit mit kindlichen Zeuginnen und Zeugen in einem rechtsstaatlichen Verfahren unterstützen und damit zugleich die Erfolgsaussicht des Verfahrens erhöhen kann.

Strafverfahren sind nach wie vor für Kinder und Jugendliche eine starke Belastung, sie dauern oftmals viel zu lange und sind schwer zu begreifen. Die Verfahrensbeteiligten können aber neben den bekannten Vorgaben aus Gesetzen und Richtlinien weitere Maßnahmen ergreifen, um den Weg durch das Verfahren so behutsam wie möglich zu gestalten. Es gibt Gestaltungs- und Handlungsspielräume für die kindgerechte Ausgestaltung von Strafverfahren bei gleichzeitiger Garantie eines rechtsstaatlichen Verfahrens für die beschuldigte Person. Richtungsweisend ist dabei die VN-Kinderrechtskonvention mit ihren Zielen: Beteiligung, Information, Schutz und Berücksichtigung der Interessen des Kindes im Verfahren (VN-KRK: Kinder bis 18 Jahre), die in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes gilt.

Der „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren“ basiert auf den Vorgaben der VN-Kinderrechtskonvention sowie auf den sie konkretisierenden Leitlinien für eine kindgerechte Justiz des Europarates, die dazu beitragen sollen, dass ein Justizsystem die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert. Ziel ist es, den handelnden Akteuren eine nützliche Unterstützung für die Praxis an die Hand zu geben, um diese Vorgaben besser umsetzen zu können. Die richterliche Unabhängigkeit bleibt unberührt. Der Leitfaden ist eine unverbindliche Empfehlung. Die Richterinnen und Richter entscheiden im Einzelfall selbst, welche Wege sie im Rahmen der vorgegebenen Gesetzeslage bei der Ausgestaltung der Verfahren gehen. Der Praxisleitfaden kann jedoch dazu beitragen, das Problembewusstsein im Interesse des Kindes zu stärken sowie eine Perspektiverweiterung im Sinne der VN-Kinderrechtskonvention und der Leitlinien für eine kindgerechte Justiz des Europarates anzuregen und damit deren Umsetzung vereinfachen.

Dafür braucht es eine übereinstimmende Haltung, die Kinderrechte im Verfahren zu beachten. Der Praxisleitfaden nimmt in seinem Aufbau die Beteiligten des Ermittlungs-, des Zwischen- und des Hauptverfahrens in den Blick. Das Strafverfahren beginnt in aller

Regel bei der Polizei. Deshalb ist sie ein sehr bedeutsamer Partner, dessen Agieren vielfach den weiteren Verlauf des Verfahrens bestimmt. Hier müssen die ersten Weichen gut gestellt werden, um bei den Betroffenen Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden zu schaffen und sie durch Beteiligung und Information zu stützen. Darauf aufbauend richtet sich der Leitfaden an Polizistinnen und Polizisten, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter sowie Spruchrichterinnen und Spruchrichter.

Der Leitfaden soll Rahmen und Orientierung für kindgerechte Verfahren geben, ohne die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) umfänglich zu wiederholen. Dabei sind auch Kreativität und Einfühlungsvermögen gute Ratgeber. „Vom Kind her gedachte Verfahren“ können die staatsanwaltliche oder richterliche Entscheidung qualifizieren.

Der Praxisleitfaden ist das Ergebnis mehrerer Anhörungen von Expertinnen und Experten sowie Fachgespräche, an denen die Justiz mit Richterschaft und Staatsanwaltschaft, die Polizei, die Anwaltschaft, der Betroffenenrat des UBSKM, Beratungsstellen, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzorganisationen, Psychosoziale Prozessbegleitung, Wissenschaft und Justizverwaltung teilgenommen und aus ihrer jeweiligen Profession heraus ihre Beiträge formuliert und eingebracht haben. Ein besonderer Dank für die Unterstützung gilt der Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein, Frau Ulrike Stahlmann-Liebelt.

1. Kindgerechte Kriterien für die Polizei

1.1 Besondere Schutzbedürftigkeit beachten

Ist die Zeugin oder der Zeuge zugleich die oder der Verletzte, so führe ich¹ die sie oder ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen stets unter Berücksichtigung ihrer oder seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durch, § 48a Abs. 1 StPO.

1.2 Beschleunigungsgebot

Während des gesamten Verfahrens achte ich auf das Beschleunigungsgebot: Bei Taten zum Nachteil einer oder eines minderjährigen Verletzten führe ich die sie oder ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen besonders beschleunigt durch, soweit dies unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der oder des Zeugen sowie der Art und Umstände der Straftat zu ihrem oder seinem Schutz oder zur Vermeidung von Beweisverlusten geboten ist, § 48a Abs. 2 StPO.

1.3 Kindgerechte Information und psychosoziale und rechtliche Begleitung des Kindes im Verfahren

1.3.1 Im Rahmen der Vernehmung/Anhörung von Kindern belehre ich die Betroffenen in angemessener, kindgerechter Form. Ich kenne die rechtlichen und sozialpädagogischen Unterstützungsmöglichkeiten für Minderjährige und kann sie den Sorgeberechtigten und den Minderjährigen gut und in einfacher Sprache vermitteln; insbesondere ist mir bekannt, wie die psychosoziale Prozessbegleitung arbeitet und in welchen Fällen sie obligatorisch oder fakultativ den verletzten Minderjährigen beigeordnet werden kann. Ich kenne die länderspezifischen Besonderheiten. In geeigneten Fällen gebe ich den Betroffenen z. B. die Broschüre „Ich habe Rechte“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit.

¹ Die Wahl der – ungewohnten – Ich-Form als ein rhetorisches Stilmittel soll die Aufmerksamkeit der Adressaten wecken und diese stärker persönlich ansprechen.

1.3.2 Ich verabrede bei Bedarf mit den Betroffenen einen weiteren Informationstermin, um den Verfahrensablauf zu erklären. Die Aushändigung des Opferschutzmerkblattes reicht in diesen Fällen regelmäßig nicht aus. Alternativ verweise ich auf die zuständige Prozessbegleitung oder eine Beratungsstelle und stelle den Kontakt her (ggf. per Fax oder telefonisch).

1.3.3 Werden von den Betroffenen Anträge auf Beiordnung eines Rechtsbeistandes und/ oder einer psychosozialen Prozessbegleitung gestellt, leite ich diese insbesondere bei längerer Verfahrensdauer möglichst unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiter. Gegebenenfalls erstelle ich eine Doppelakte, sofern dies für die parallele Fortführung eiliger Ermittlungen erforderlich ist.

1.4 Interdisziplinäre Vernetzung und Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Fachkräften

1.4.1 Ich nehme an interdisziplinären Arbeitskreisen zum Thema Umgang mit minderjährigen Verletzten (insbesondere bei Sexualstraftaten) teil.

1.4.2 Ich kenne die Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter in meinem Bezirk, wir tauschen uns regelmäßig aus.

1.4.3 Mit der Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens pflege ich in allen anspruchsvollen Fällen einen engen Kontakt und stimme mich insbesondere zur Vorgehensweise bezüglich der Durchführung von Vernehmungen mit ihr ab. Typische, sich wiederholende Verfahrensabläufe (z. B. Prüfung einer Ergänzungspflegschaft) habe ich mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt, auch um Verzögerungen zu vermeiden.

1.5 Vorbereitung vor der Vernehmung: Ermittlung spezifischer Bedürfnisse (mit sozialpädagogischen Betreuungspersonen in Kontakt treten), Kind ist informiert über den Ablauf des Verfahrens; kindgerechte Gestaltung der Vernehmung

1.5.1 Anzeigen, die Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen betreffen, werden beschleunigt bearbeitet und ausschließlich im zuständigen Fachkommissariat.

▼

Wird ein Eindrucksvermerk gefertigt, muss er sich auf die Wiedergabe von Wahrnehmungen beschränken. Zur Frage der Glaubwürdigkeit der oder des Verletzten bzw. der Glaubhaftigkeit ihrer oder seiner Aussage äußere ich mich nicht.

1.5.2 Sehe ich Bedarf für die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft, informiere ich zeitnah die Staatsanwaltschaft.

1.5.3 Ich nutze ein kindgerechtes Vernehmungszimmer (freundlich, ungestört, sparsam ausgestattet mit Spielzeug) und ein Wartezimmer für die Begleitpersonen.

1.5.4 Vernehmungen von Minderjährigen in Verfahren wegen Sexualstraftaten oder Misshandlungen führe ich regelmäßig in Form der Videodokumentation (§ 58a StPO), jedenfalls aber durch Tondokumentation in Verbindung mit einem Wortprotokoll durch. Nach der Vernehmung veranlasse ich zeitnah die wörtliche Verschriftung und kontrolliere das Wortprotokoll. Die videogestützte Vernehmung bei der Polizei ist grundsätzlich auch bei Sexualstraftaten nicht von der Einwilligung der Betroffenen abhängig. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und des Ziels der Gewinnung einer brauchbaren Aussage sollte bei fehlender Zustimmung aber von der Videodokumentation der Vernehmung abgesehen und stattdessen zumindest eine Tonbanddokumentation gefertigt werden.

Vor der Vernehmung informiere ich die Betroffenen darüber, dass eine psychosoziale Prozessbegleitung oder (auf Antrag) eine Vertrauensperson bei der Vernehmung dabei sein darf (§§ 406g Abs. 1, 406f Abs. 2 StPO). Falls es gewünscht wird, stelle ich schon vor der Beantragung einen Kontakt zwischen der psychosozialen Prozessbegleitung und den Verletzten her. Ich kläre außerdem, ob Zeuginnen und Zeugen aus Gründen des Zeugenschutzes zu gestatten ist, statt der eigenen eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, § 68 Abs. 2 und 4 StPO.

1.5.5 Dem Vorgang hefte ich ein Vorblatt (Übersicht: Wichtige Anträge der oder des Verletzten) vor, aus dem sich für alle Verfahrensbeteiligten sofort ergibt, welche Anträge im konkreten Fall von der oder dem Verletzten gestellt wurden. Das Vorblatt dient der Sicherheit und dem Überblick, dass entsprechende Anträge zeitnah gesehen und bearbeitet werden (ein Beispiel-Muster ist im Praxisleitfaden angehängt, Anlage 1).

1.6 Qualifikation und Fortbildung

1.6.1 Ich arbeite in einem Fachkommissariat für Straftaten zum Nachteil von Minderjährigen bzw. für Sexualdelikte und habe zuvor eine Weiterbildung zu den Themen Umgang mit minderjährigen Geschädigten, kindgerechter Befragung und Vernehmung mit Videotechnik besucht.

1.6.2 Ich bin durch meine Ausbildung oder eine Weiterbildung zu Opferrechten im Strafverfahren qualifiziert. Sofern sie angeboten werden, nehme ich regelmäßig an interdisziplinären Fortbildungen teil (z. B. zusammen mit dem Jugendamt, Familiengerichten oder der Strafjustiz, vgl. Art. 15 Abs. 2 Istanbul-Konvention, Art. 25 EU-Opferschutzrichtlinie).

1.6.3 Ich nutze Supervision.

1.6.4 Im Rahmen meiner Möglichkeiten setze ich mich dafür ein, dass mir in meiner Dienststelle die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

2. Kindgerechte Kriterien für die Staatsanwaltschaft

2.1 Besondere Schutzbedürftigkeit beachten

Ist die Zeugin oder der Zeuge zugleich die oder der Verletzte, so führe ich² die sie oder ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen stets unter Berücksichtigung ihrer oder seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durch, § 48a Abs. 1 StPO.

2.2 Beschleunigungsgebot

Während des gesamten Verfahrens achte ich auf das Beschleunigungsgebot (§ 48a Abs. 2 StPO, Nr. 221 RiStBV): Bei Taten zum Nachteil einer oder eines minderjährigen Verletzten führe ich die sie oder ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen besonders beschleunigt durch, soweit dies unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Zeugin oder des Zeugen sowie der Art und Umstände der Straftat zu ihrem oder seinem Schutz oder zur Vermeidung von Beweisverlusten geboten ist.

2.3 Nach Eingang der Akte: Kindgerechte Information und Beratung zu Rechten des Kindes und zum Verfahren; psychosoziale und rechtliche Begleitung des Kindes im Verfahren

2.3.1 Wenn ein Vorgang von der Polizei bei mir eingeht, überprüfe ich, ob die erforderlichen Belehrungen über die Rechte erfolgt sind (Nr. 174a Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren, RiStBV). Kann ich das nicht feststellen, übersende ich ein Schreiben (Vordruck im System) an die Betroffenen (bei Minderjährigen auch an die Sorgeberechtigten) und erläutere ihnen in verständlicher Sprache die wichtigsten Rechte (Nebenklagemöglichkeit, psychosoziale Prozessbegleitung). Ich mache unter Umständen von der Möglichkeit Gebrauch, über die Gerichtshilfe zu klären, ob Verletzte Unterstützung bei der Antragstellung benötigen. Dies kann mit der Erstellung eines Opferhilfeberichts verbunden werden.

² Die Wahl der – ungewohnten – Ich-Form als ein rhetorisches Stilmittel soll die Aufmerksamkeit der Adressaten wecken und diese stärker persönlich ansprechen.

2.3.2 Sollten sich Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Glaubhaftigkeitsbeurteilung ergeben, ziehe ich zeitnah eine Sachverständige oder einen Sachverständigen hinzu (Nr. 19 Abs. 5 RiStBV).

2.3.3 Soweit erforderlich, stelle ich zeitnah einen Antrag auf Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft beim zuständigen Familiengericht und orientiere mich dabei an dem Beschluss des BGH vom 22.04.2020 – XII ZB 477/19: „Sind die Eltern hinsichtlich der Zustimmung zur Zeugenvernehmung des minderjährigen Kindes im Ermittlungs- bzw. Strafverfahren als Beschuldigte von der gesetzlichen Vertretung des Kindes ausgeschlossen, hat das Familiengericht für die notwendige Anordnung einer Ergänzungspflegschaft weder die Aussagebereitschaft des Kindes noch dessen (fehlende) Verstandesreife zu prüfen“ (Nr. 19 Abs. 3 RiStBV).

2.3.4 Insbesondere wenn die Anzeigeerstattung schon länger zurückliegt, weise ich die Betroffenen mit einem Standardschreiben (bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten) darauf hin, dass das Verfahren nunmehr bei der Staatsanwaltschaft eingegangen ist und teile ihnen das Aktenzeichen mit.

2.3.5 Sind von den Betroffenen bereits Anträge auf Beiordnung eines Rechtsbeistands und/oder psychosozialer Prozessbegleitung gestellt worden oder gehen sie während des weiteren Verfahrens ein, leite ich diese unverzüglich an das zuständige Gericht weiter (Nr. 174b RiStBV). Um das Verfahren zu beschleunigen, kann ich zu diesem Zweck Sonderbände oder ggf. eine Doppelakte anlegen.

2.3.6 Die Gewährung von Akteneinsicht durch die Nebenklage bzw. durch den anwaltlichen Rechtsbeistand ist grundsätzlich auch in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen zulässig (BGH Beschluss vom 5.4.2016, 5 StR 40/16). Die Rechte der Nebenklagevertretung bzw. des anwaltlichen Rechtsbeistands können ohne die Gewährung von Akteneinsicht nicht sinnvoll und effektiv wahrgenommen werden. Legen im Einzelfall konkrete Hinweise den Verdacht nahe, dass der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte, ziehe ich in Verbindung mit der Gewährung von Akteneinsicht eine Verpflichtungserklärung des Rechtsbeistands in Betracht, die Akte oder Aktenbestandteile nicht an die Mandantschaft auszuhändigen.

2.3.7 Liegt ein Antrag der Verletzten auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung vor und ist die Beiordnung nur fakultativ möglich, trage ich die erforderlichen Informationen zusammen, um die Schutzbedürftigkeit prüfen und ggf. begründen zu können.

2.3.8 Erlange ich in einem Strafverfahren Kenntnis von Umständen, die eine Maßnahme des Betreuungs- oder Familiengerichts (Nr. 31 MiStra) oder zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen die Kenntnis einer öffentlichen Stelle (Nr. 35 MiStra) erforderlich machen (z. B. Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung), veranlasse ich unverzüglich die Informationsweiterleitung.

Nach § 5 KKG informiere ich das Jugendamt, wenn in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden und übermittle die aus meiner Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn das Kind oder die Jugendliche mit einer Person, die verdächtigt wird, eine einschlägige Straftat begangen zu haben, in einem Haushalt lebt oder Umgang hat bzw. haben wird, § 5 Abs. 2 KKG.³

2.4 Zeugen- und Opferschutz im Verfahren

2.4.1 In Vorbereitung der Hauptverhandlung prüfe ich die Notwendigkeit von opferschützenden Anträgen (Ausschluss der Öffentlichkeit, der oder des Angeklagten, Vernehmung gem. § 247a StPO). Dazu hole ich im Einzelfall Informationen beim Rechtsbeistand der Verletzten oder der psychosozialen Prozessbegleitung ein, ggf. bei der Gerichtshilfe. Anträge auf Opferschutzmaßnahmen in der Hauptverhandlung stelle ich nur nach Rücksprache mit den Betroffenen.

2.4.2 Um Mehrfachvernehmungen und ggf. wiederholte Begutachtungen der oder des Verletzten möglichst zu vermeiden, prüfe ich, ob parallel ein Familiengerichts- oder Gewaltschutzverfahren anhängig ist und ein Informationsaustausch mit dem Gericht sinnvoll erscheint.

2.4.3 Stellt sich die Frage, ob das betroffene Kind während des Strafverfahrens eine Therapie beginnen sollte, geht immer das Kindeswohl⁴ vor. In diesem Fall bemühe ich mich um Abstimmung mit den Sorgeberechtigten und der Therapeutin oder dem

³ Beachte § 5 KKG neu seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes am 10.06.2021.

⁴ Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder führt in der Begründung zu § 48a StPO (S. 44 des Gesetzes) Folgendes aus: „Auch darf und muss, soweit medizinisch-psychologisch indiziert, ohne Rücksicht auf die in einem Strafverfahren anstehenden Vernehmungen mit einer Therapie begonnen oder eine bereits begonnene Therapie weiter durchgeführt werden. Anderslautende Empfehlungen, mit dem Therapiebeginn bis zum Abschluss des Strafverfahrens zuzuwarten, wären geeignet, die Gesundheit der Verletzten zu gefährden und finden eine Stütze weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung. Insbesondere ist der Beweiswert von Zeugenaussagen, die erst nach oder während einer Therapie erfolgen, nicht generell geringer. Es ist lediglich erforderlich, dass das Tatgericht die Tatsache der Therapie in seinem Urteil erwähnt und sich bei der Beweiswürdigung auch mit dieser Tatsache auseinandersetzt (BGH, Beschluss vom 25.11.1998 – 2 StR 496/98, NStZ-RR 1999, 108).“



Therapeuten (ggf. ist bis zu einer Vernehmung des Kindes eine Stabilisierung ohne Besprechung des eigentlichen Tatgeschehens ausreichend, zudem ist eine gute therapeutische Dokumentation wichtig) und ich bemühe mich um die zeitnahe Durchführung einer polizeilichen oder richterlichen Videovernehmung.

2.5 Interdisziplinäre Vernetzung und Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Fachkräften

2.5.1 Mit der Polizei stehe ich in einem regelmäßigen Austausch zur Verfahrensbearbeitung und gebe bei Bedarf Feedback zu den Verfahren (z. B. auch über den Verfahrensausgang).

Um Verzögerungen zu vermeiden, habe ich typische, sich wiederholende Verfahrensabläufe (z. B. Prüfung einer Ergänzungspflegschaft) mit der Polizei besprochen. Ebenso ist abgestimmt, in welchen Fällen ich bereits vor einer ersten polizeilichen Vernehmung der oder des Verletzten informiert werde, um entscheiden zu können, in welcher Form die Erstbefragung erfolgen soll und ob ggf. direkt eine richterliche Vernehmung sinnvoll erscheint.

2.5.2 Ich nehme an interdisziplinären Arbeitskreisen zum Thema sexueller Missbrauch bzw. Umgang mit minderjährigen Verletzten teil.

2.6 Vorbereitung vor der Vernehmung: Ermittlung spezifischer Bedürfnisse, Kind ist vorbereitet

2.6.1 Ich beantrage beim Ermittlungsgericht die Durchführung einer richterlichen Videovernehmung, wenn die Voraussetzungen des § 58a StPO gegeben sind (beachte auch Nr. 19, 19a RiStBV). Dazu und auch zu der Erforderlichkeit der getrennten Vernehmung (§ 168e StPO) hole ich gegebenenfalls Informationen zu der Situation der Verletzten über den Rechtsbeistand oder die psychosoziale Prozessbegleitung ein. Zu dem eigentlichen Verfahren nutze ich einen Leitfaden (z. B. den „Flensburger Leitfaden für die richterliche Videovernehmung“)⁵ bzw. andere vorhandene Materialien.

2.6.2 Ich biete dem Gericht in der gebotenen Neutralität meine technische und organisatorische Unterstützung bei den Vorbereitungen der Vernehmung/Verhandlung an, insbesondere bei unerfahrenen/neuen Kolleginnen und Kollegen.

⁵ Der „Flensburger Leitfaden für die richterliche Videovernehmung“ kann beispielsweise über die jeweiligen Landesjustizverwaltungen angefragt werden. Mit Beschluss der Justizministerkonferenz vom 16.06.2021 soll ein Leitfaden für die richterliche Videovernehmung von Opferzeuginnen und -zeugen von einer zu beauftragenden Arbeitsgruppe erarbeitet werden.

2.6.3 Zumindest in komplexen Verfahren nehme ich nach Möglichkeit selbst die Sitzungsververtretung in der Hauptverhandlung wahr.

2.7 Nach der Vernehmung, der Einstellung oder dem Abschluss des Verfahrens: Kindgerechte Information

2.7.1 Stelle ich ein Verfahren ein, formuliere ich den Einstellungsbescheid an die Betroffenen sensibel und in einer verständlichen Sprache.

2.7.2 Ich lege dem Einstellungsbescheid an die Sorgeberechtigten eine kindgerechte Erläuterung der Einstellungsgründe bei. Ich nehme dabei Bezug auf die, dem Kind gegenüber erfolgte, Erklärung vor der Vernehmung. Falls das Kind eine psychosoziale Prozessbegleitung und/oder eine anwaltliche Vertretung hat, weise ich das Kind und die Sorgeberechtigten darauf hin, dass ihnen auch diese Personen die Gründe der Einstellung erläutern können.

2.7.3 Nach Eintritt der Rechtskraft eines Urteils Sorge ich als zuständige Strafvollstreckungsbehörde dafür, dass Anträge der Betroffenen gem. § 406d Abs. 2 StPO (Information über Flucht, Ausgänge, vorzeitige Entlassung etc.) beachtet werden (z. B. durch roten Aufkleber auf Aktendeckel, Vermerk in der e-Akte), Nr. 174c RiStBV.

2.8 Qualifikation und Fortbildung

2.8.1 Ich bearbeite ein Sonderdezernat Sexualdelikte/Kinderschutz und habe zuvor an entsprechenden interdisziplinären Weiterbildungen (z. B. zusammen mit Familiengerichten, Polizei, Jugendamt) teilgenommen (Art. 15 Istanbul Konvention).

Ich bin als Jugendstaatsanwältin oder Jugendstaatsanwalt (§ 36 JGG) auch in Jugendschutzsachen (§ 26 GVG) vorbereitet für einen alters- und entwicklungsgerechten Umgang mit jungen Verfahrensbeteiligten (§ 37 JGG).

2.8.2 Ich nutze Supervision.

3. Kindgerechte Kriterien für Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter, hier: Vorgehen bei Durchführung einer richterlichen Video-Vernehmung gem. § 58a StPO

3.1 Besondere Schutzbedürftigkeit beachten

Ist die Zeugin oder der Zeuge zugleich die oder der Verletzte, so führe ich⁶ die ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen stets unter Berücksichtigung ihrer oder seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durch, § 48a Abs. 1 StPO.

3.2 Beschleunigungsgebot

Während des gesamten Verfahrens achte ich auf das Beschleunigungsgebot (§ 48a Abs. 2 StPO, Nr. 221 RiStBV): Bei Taten zum Nachteil einer oder eines minderjährigen Verletzten führe ich die sie oder ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen besonders beschleunigt durch, soweit dies unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Zeugin oder des Zeugen sowie der Art und Umstände der Straftat zu ihrem oder seinem Schutz oder zur Vermeidung von Beweisverlusten geboten ist.

3.3 Kindgerechte Information und Beratung zu Rechten des Kindes und zum Verfahren

3.3.1 Das Recht des Kindes auf Information wird in allen Phasen des Verfahrens umgesetzt (Ablauf des Verfahrens, Information zu rechtlicher Vertretung und psychosozialer Prozessbegleitung, Rolle und Rechte als kindliche Zeugin bzw. kindlicher Zeuge im Verfahren, Informationsrechte der oder des Verletzten, Begleitung durch Vertrauenspersonen). Kindgerechte Information muss auch für Kinder mit Beeinträchtigungen zur Verfügung gestellt werden (§§ 406d ff. StPO).

⁶ Die Wahl der – ungewohnten – Ich-Form als ein rhetorisches Stilmittel soll die Aufmerksamkeit der Adressaten wecken und diese stärker persönlich ansprechen.

3.3 auch für die Geschäftsstelle des Gerichts

3.3.2 Stellt sich die Frage, ob das betroffene Kind während des Strafverfahrens eine Therapie beginnen sollte, geht immer das Kindeswohl⁷ vor. In diesem Fall bemühe ich mich um Abstimmung mit den Sorgeberechtigten und der Therapeutin oder dem Therapeuten. Gegebenenfalls ist bis zu einer Vernehmung des Kindes eine Stabilisierung ohne Besprechung des eigentlichen Tatgeschehens ausreichend, zudem ist eine gute therapeutische Dokumentation wichtig.

3.3.3 Ich füge der Ladung zur richterlichen Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren eine Erklärung in kindgerechter Sprache bei, die den Grund der Ladung und die Rolle des Kindes als Zeugin oder Zeuge erklärt.

3.4 Zeugen- und Opferschutz im Verfahren

3.4.1 Wenn die Vernehmung der kindlichen Zeugin oder des kindlichen Zeugen im Vorverfahren durch mich als Ermittlungsrichterin oder Ermittlungsrichter durchgeführt (§ 162 StPO) wird, zeichne ich diese auf Video auf (§ 58a StPO), wenn es sich um eine Sexualstraftat handelt und damit die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen besser gewahrt werden können.

3.4.2 Bei der Durchführung der Videovernehmung (§ 58a StPO) stelle ich in diesen Fällen sicher, dass die Mitwirkungserfordernisse des § 255a Abs. 2 StPO gewahrt sind, sodass die aufgezeichnete Vernehmung zu einem späteren Zeitpunkt mit ersetzender Wirkung in die Hauptverhandlung eingebracht werden kann (§ 255a StPO).

3.4.3 Ich stelle sicher, dass bei der Videovernehmung die nötigen Maßnahmen zum Schutze der kindlichen Zeugin oder des kindlichen Zeugen getroffen werden (z. B. Staffelladung). Hierzu prüfe ich regelmäßig, ob es zum Schutz des Kindes erforderlich ist, die Videovernehmung als getrennte Zeugenvernehmung (§ 168e StPO) durchzuführen.

3.4.4 Bei Bedarf nimmt die psychosoziale Prozessbegleitung an der Vernehmung teil.

⁷ Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder führt in der Begründung zu § 48a StPO (S. 44 des Gesetzes) Folgendes aus: „Auch darf und muss, soweit medizinisch-psychologisch indiziert, ohne Rücksicht auf die in einem Strafverfahren anstehenden Vernehmungen mit einer Therapie begonnen oder eine bereits begonnene Therapie weiter durchgeführt werden. Anderslautende Empfehlungen, mit dem Therapiebeginn bis zum Abschluss des Strafverfahrens zuzuwarten, wären geeignet, die Gesundheit der Verletzten zu gefährden und finden eine Stütze weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung. Insbesondere ist der Beweiswert von Zeugenaussagen, die erst nach oder während einer Therapie erfolgen, nicht generell geringer. Es ist lediglich erforderlich, dass das Tatgericht die Tatsache der Therapie in seinem Urteil erwähnt und sich bei der Beweiswürdigung auch mit dieser Tatsache auseinandersetzt (BGH, Beschluss vom 25.11.1998 – 2 StR 496/98, NStZ-RR 1999, 108).“

3.5 Interdisziplinäre Vernetzung und Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Fachkräften

3.5.1 Ich tausche mich mit der für das Ermittlungsverfahren zuständigen Staatsanwaltschaft in der gebotenen Neutralität über die für das Kind bestmögliche Gestaltung des Ermittlungsverfahrens aus (Zeitpunkt und Ort der Vernehmung). Falls in der Ermittlungsakte nicht angegeben, erfrage ich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, dem Rechtsbeistand bzw. der psychosozialen Prozessbegleitung, welche besonderen Bedürfnisse des Kindes bei einer richterlichen Vernehmung berücksichtigt werden müssen (u. a. Dolmetscherin/Dolmetscher; psychische oder physische Beeinträchtigungen; wichtige Vertrauenspersonen). Die Anfragen und Ergebnisse werden in den Akten dokumentiert.

3.5.2 In Fällen, in denen es sich aus der Akte ergibt, verständige ich mich mit dem zuständigen Familiengericht über die eventuelle Koordinierung möglicher Befragungen/Anhörungen/Begutachtungen, um Mehrfachbefragungen zu minimieren.

3.6 Psychosoziale und rechtliche Begleitung des Kindes im Verfahren

Ich mache für kindliche Zeuginnen und Zeugen von der Möglichkeit der Beiordnung eines Zeugenbeistandes (§ 68b Abs. 2 StPO) Gebrauch, wenn dies zur Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen erforderlich ist und eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit nicht gegeben ist (z. B. psychosoziale Prozessbegleitung, Vertrauensperson).

3.7 Vorbereitung vor der Vernehmung: Ermittlung spezifischer Bedürfnisse, Kind ist vorbereitet

3.7.1 Ich bereite mich auf die Vernehmung des betreffenden Kindes vor, indem ich die vorliegenden Daten (siehe 3.5.1) zum Entwicklungsstand und zu besonderen Bedarfen des Kindes noch einmal nachvollziehe, um das Setting des Gesprächs sowie die Kommunikation auch daran auszurichten. Ich hole mir im Falle von bekannten psychischen oder physischen Auffälligkeiten im Vorfeld eine entsprechende Beratung zur Kommunikation mit dem Kind, zum Beispiel bei (sozialpädagogischen) Betreuungspersonen.

3.7.2 Ich erläutere dem Kind zu Beginn der Vernehmung in einem kurzen Vorgespräch den Ablauf und ggf. die technischen Besonderheiten der richterlichen Vernehmung und erkläre dabei insbesondere, welche Personen bei der Vernehmung anwesend sein werden.

3.7.3 Ich erkläre dem Kind zu Beginn der Vernehmung in einfacher Sprache, dass seine Aussage für die spätere Entscheidung wichtig ist, aber dass die Entscheidung letztlich beim Gericht liegt. Das Gericht hat viele verschiedene Aspekte aus der Verhandlung zu berücksichtigen und bestimmte Regeln zu beachten.

3.8 Kindgerechte Gestaltung der Vernehmung

3.8.1 Kindgerechtes Setting

- a) Ich achte darauf, dass eventuelle Wartezeiten vor der Vernehmung dem kindlichen Zeitempfinden entsprechen und die Kinder nicht unverhältnismäßig lange warten müssen (Richtwert 15 Minuten).
- b) Zum Schutz des Kindes vor einer Begegnung mit der beschuldigten Person erfolgt eine zeitlich gestaffelte Ladung (vgl. auch Nr. 117 Abs. 3 RiStBV). In Childhood-Häusern bzw. Vernehmungshäusern sind aus diesem Grund verschiedene Eingänge vorgesehen.

3.8.2 Qualität der Vernehmung

- a) Ich vernehme das Kind, sofern es das möchte, keine Ausschlussgründe und die Voraussetzungen des § 168e StPO vorliegen, nur in Anwesenheit der von ihm beauftragten psychosozialen/rechtlichen Begleitung. Den anderen Anwesenheitsberechtigten wird bei einer getrennten Vernehmung die Vernehmung zeitgleich übertragen, § 168e StPO.
- b) Ich trete dem Kind mit Empathie und Respekt gegenüber. Dazu gehören die Verwendung kindgerechter Sprache sowie ein insgesamt respektvolles Verhalten.
- c) Ich verwende bei Bedarf einen Leitfaden oder eine Checkliste als Unterstützung für den kindgerechten Ablauf der Vernehmung⁸.

⁸ Der „Flensburger Leitfaden für die richterliche Videovernehmung“ kann beispielsweise über die jeweiligen Landesjustizverwaltungen angefragt werden. Mit Beschluss der Justizministerkonferenz vom 16.06.2021 soll ein Leitfaden für die richterliche Videovernehmung von Opferzeuginnen und -zeugen von einer zu beauftragenden Arbeitsgruppe erarbeitet werden.

d) Zu Beginn der Vernehmung erläutere ich dem betroffenen Kind den Zweck der Befragung, stelle in verständlicher Weise den Verfahrensgegenstand vor und belehre über die Wahrheitspflicht und das Zeugnisverweigerungsrecht. Ich bemühe mich aktiv um ein Kennenlernen in der „Aufwärmphase“.

e) Ich schaffe eine Gesprächsatmosphäre, in der die Zeugin oder der Zeuge einen Sachbericht des Erlebten darlegen kann. Dabei stelle ich offene Fragen (keine Suggestivfragen), lasse der kindlichen Zeugin oder dem kindlichen Zeugen Raum zum eigenen Erzählen, biete Pausen an, ermuntere zum Weitermachen, ohne zu drängen, und gebe mich auf die sprachliche Ebene der Zeugin oder des Zeugen.

3.9 Nach der Vernehmung

Ich veranlasse nach der Vernehmung zeitnah die wörtliche Verschriftung und kontrolliere das Wortprotokoll.

3.10 Qualifikation und Fortbildung von Richterinnen und Richtern

3.10.1 Ich nehme (interdisziplinäre) Fortbildungen (z. B. mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Familiengerichten oder Jugendamt) zu kindgerechter Verfahrensgestaltung, Auswirkungen von Straftaten auf Verletzte und ihr Verhalten im Verfahren, zum Umgang mit Betroffenen und zur Videovernehmung für Strafrichterinnen und Strafrichter wahr. Soweit ich zugleich Jugendrichterin oder Jugendrichter bin, bin ich auch deswegen regelmäßig gut vorbereitet für einen alters- und entwicklungsgerechten Umgang mit jungen Verfahrensbeteiligten (§ 37 JGG).

3.10.2 Ich nutze Supervision.

3.10.3 Ich wirke in meinem Gericht darauf hin, dass ich die erforderlichen Fortbildungen möglichst vor Übernahme des Dezernats wahrnehmen kann und dass dies in meinem Pensum berücksichtigt wird.

3.10.4 Zur Förderung der Vernehmungsqualität und der Effektivität der Verfahren wird geprüft, ob die Durchführung von richterlichen (Video-)Vernehmungen für mehrere Gerichtsbezirke gebündelt und auf ein Gericht konzentriert werden kann.⁹

⁹ Um Prozesse mit Fragen zur Kapazitätsbildung in Jugendschutzverfahren durch Kompetenzbündelung und Zuständigkeitskonzentration an Gerichten und Staatsanwaltschaften zu unterstützen, hat sich der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen für die Entwicklung einer Praxishilfe ausgesprochen, deren Erarbeitung in 2022 abgeschlossen sein soll.

3.10.3/3.10.4 auch für
Gerichtspräsidentin/
Gerichtspräsident und
Richterin/Richter

4. Kindgerechte Kriterien für Spruchrichterinnen und Spruchrichter

4.1 Besondere Schutzbedürftigkeit beachten

Ist die Zeugin oder der Zeuge zugleich die oder der Verletzte, so führe ich¹⁰ die sie oder ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen stets unter Berücksichtigung ihrer oder seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durch, § 48a Abs. 1 StPO.

4.2 Beschleunigungsgebot

Während des gesamten Verfahrens achte ich auf das Beschleunigungsgebot (§ 48a Abs. 2 StPO, Nr. 221 RiStBV): Bei Taten zum Nachteil einer oder eines minderjährigen Verletzten führe ich die sie oder ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen besonders beschleunigt durch, soweit dies unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Zeugin oder des Zeugen sowie der Art und Umstände der Straftat zu ihrem oder seinem Schutz oder zur Vermeidung von Beweisverlusten geboten ist.

4.3 Kindgerechte Information und Beratung zu Rechten des Kindes und zum Verfahren

Das Recht des Kindes auf Information wird in allen Phasen des Verfahrens umgesetzt (Ablauf des Verfahrens, Information zu rechtlicher Vertretung und psychosozialer Begleitung, Rolle und Rechte als kindliche Zeugin oder kindlicher Zeuge im Verfahren, Informationsrechte der oder des Verletzten, Begleitung durch Vertrauenspersonen). Kindgerechte Information muss auch für Kinder mit Beeinträchtigungen zur Verfügung gestellt werden (§§ 406d ff. StPO). Ich füge der Ladung zur Zeugenvernehmung eine Erklärung in kindgerechter Sprache bei, die den Grund der Ladung und die Rolle des Kindes als Zeugin oder Zeuge erklärt.

¹⁰ Die Wahl der – ungewohnten – Ich-Form als ein rhetorisches Stilmittel soll die Aufmerksamkeit der Adressaten wecken und diese stärker persönlich ansprechen.

4.4 Zeugen- und Opferschutz im Verfahren

4.4.1 Bei der Entscheidung, eine richterliche Videovernehmung aus dem Vorverfahren (§ 58a StPO) mit ersetzender Wirkung in die Hauptverhandlung einzuführen, beachte ich vorrangig das Kindeswohl und die schutzwürdigen Interessen der kindlichen Zeugin oder des kindlichen Zeugen (Artikel 3 Abs. 1 VN-KRK, Artikel 24 Abs. 2 EuGRCh).

4.4.2 Ich erwäge im Rahmen der Hauptverhandlung von Amts wegen, welche Maßnahmen des Zeugen- und Opferschutzes (§§ 247, 247a Abs. 1 StPO) daneben die Belastungen für die kindliche Zeugin oder den kindlichen Zeugen bestmöglich verringern und mache von diesem Gebrauch, wenn die Voraussetzungen vorliegen (z. B. Befürchtung eines erheblichen Nachteils für das Wohl des Kindes bei Vernehmung in Anwesenheit). Diese Frage ist ggf. im Vorwege mit der psychosozialen Prozessbegleitung und/oder der anwaltlichen Vertretung zu klären. Das Kind wird über die Entscheidung informiert. Im Falle einer Simultanvernehmung hält sich das Kind, auf Wunsch mit einer Begleitperson, in einem anderen Raum als dem Sitzungssaal auf, die Vernehmung wird aus dem Sitzungssaal heraus über Monitor durchgeführt (siehe 4.6.1c).

Wenn es gewünscht wird, besichtige ich vor dem Hauptverhandlungstermin mit dem Kind und der psychosozialen Prozessbegleitung den späteren Verhandlungssaal. Dabei wird nicht über den Gegenstand des Verfahrens gesprochen und ich vermerke diese Maßnahme in den Akten.

4.5 Vorbereitung vor der Vernehmung: Ermittlung spezifischer Bedürfnisse, Kind ist vorbereitet

4.5.1 Ich bereite mich auf die Vernehmung des betreffenden Kindes vor, indem ich die vorliegenden Daten (siehe 3.5.1) zum Entwicklungsstand und zu den besonderen Bedarfen des Kindes noch einmal nachvollziehe, um das Setting des Gesprächs sowie die Kommunikation auch daran auszurichten. Zu diesem Zweck hole ich mir im Falle von bekannten psychischen oder physischen Auffälligkeiten im Vorfeld entsprechende Beratung zur Kommunikation mit dem Kind, zum Beispiel bei (sozialpädagogischen) Betreuungspersonen und der psychosozialen Prozessbegleitung. Die Erkenntnisse dokumentiere ich in den Akten.

4.4 auch für (vorsitzende)
Richterin/ (vorsitzender)
Richter

4.5 auch für (vorsitzende)
Richterin/(vorsitzender)
Richter

4.5.2 Ich erläutere dem Kind vor der Vernehmung in einem kurzen Vorgespräch den Ablauf und erkläre, welche Personen bei der Vernehmung anwesend sein werden.

4.5.3 Ich erkläre dem Kind zu Beginn der Vernehmung in einfacher Sprache, dass seine Aussage für die Entscheidung wichtig ist (ohne Druck zu erzeugen!), dass das Gericht aber für die Entscheidung darüber hinaus viele andere Umstände zu berücksichtigen hat.

4.5.4 Bei der Vernehmung/Anhörung des Kindes beachte ich die Vorgabe des § 241a StPO, d. h. die Befragung findet grundsätzlich nur durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden statt (Ausnahme: § 241a Abs. 2 Satz 2 StPO).

4.6 Kindgerechte Gestaltung der Vernehmung

4.6.1 Kindgerechtes Setting

a) Ich achte darauf, dass Wartezeiten vor der Vernehmung dem kindlichen Zeitempfinden entsprechen und die Kinder nicht unverhältnismäßig lange warten müssen (Richtwert 15 Minuten). Kinder und Jugendliche sind möglichst vor anderen Zeuginnen und Zeugen zu vernehmen (Nr. 135 Abs. 3 RiStBV).

Wenn auf die Vernehmung des Kindes verzichtet werden kann, ist ihm das kindgerecht zu erklären. Im Einzelfall kann erwogen werden, das Kind ergänzend zu den Folgen der Tat zu befragen, zu denen der oder die Angeklagte i. d. R. keine Auskunft geben kann. Dies kann im Interesse des Kindes liegen (Nr. 222 Abs. 2 RiStBV) und ist zu prüfen.

b) Zum Schutz des Kindes vor einer Begegnung mit der angeklagten Person erfolgt eine zeitlich gestaffelte Ladung, sodass eine Begegnung vermieden wird (vgl. auch Nr. 117 Abs. 3 RiStBV).

c) Befindet sich das Kind während der Vernehmung außerhalb des Sitzungssaals (Simultanvernehmung gem. § 247a StPO), bemühe ich mich, dass sich das Kind in einem kindgerechten Vernehmungsraum während der Vernehmung aufhält, i. d. R. mit der psychosozialen Prozessbegleitung oder einer Vertrauensperson. Das Gericht und die anderen Verfahrensbeteiligten befinden sich im Sitzungssaal und verfolgen die Vernehmung auf Monitoren.

4.6 auch für (vorsitzende)
Richterin/(vorsitzender)
Richter

4.6.2 Qualität der Vernehmung

- a) Ich vernehme das Kind, sofern es das möchte, in Anwesenheit der von ihm beauftragten psychosozialen/rechtlichen Begleitung.
- b) Ich trete dem Kind mit Empathie und Respekt gegenüber. Dazu gehören die Verwendung kindgerechter Sprache sowie ein insgesamt respektvolles Verhalten.
- c) Zu Beginn der Vernehmung erläutere ich dem betroffenen Kind den Zweck der Befragung, stelle in verständlicher Weise den Verfahrensgegenstand vor und belehre über die Wahrheitspflicht und das Zeugnisverweigerungsrecht. Ich bemühe mich aktiv um ein Kennenlernen in der „Aufwärmphase“.
- d) Ich schaffe eine Gesprächsatmosphäre, in der die Zeugin oder der Zeuge einen Sachbericht des Erlebten darlegen kann. Dabei stelle ich offene Fragen (keine Suggestivfragen), lasse der kindlichen Zeugin oder dem kindlichen Zeugen Raum zum eigenen Erzählen, biete Pausen an, ermuntere zum Weitermachen, ohne zu drängen, und begeben mich auf die sprachliche Ebene der Zeugin oder des Zeugen.
- e) Insgesamt achte ich darauf, während der Verhandlung eine für Laien verständliche Sprache zu verwenden und juristische Termini möglichst zu vermeiden („Vorhalt“). Ich vergewissere mich, dass die kindliche Zeugin oder der kindliche Zeuge mich versteht.

4.7 Nach der Vernehmung oder dem Abschluss des Verfahrens

- 4.7.1 Sind die Verletzten bei der Urteilsverkündung und -begründung anwesend, lege ich besonderen Wert darauf, die Begründung, insbesondere auch die Strafzumessungserwägungen, verständlich darzustellen.
- 4.7.2 Wird der oder die Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt, beachte ich die Belehrungspflichten gem. § 406d Abs. 2 StPO.
- 4.7.3 Erlange ich in einem Strafverfahren Kenntnis von Umständen, die eine Maßnahme des Betreuungs- oder Familiengerichts (Nr. 31 MiStra) oder zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen die Kenntnis einer öffentlichen Stelle (Nr. 35 MiStra) erforderlich machen, veranlasse ich die Informationsweiterleitung.

▼

4.7 auch für (vorsitzende)
Richterin/(vorsitzender)
Richter

Nach § 5 KKG informiere ich das Jugendamt, wenn in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen bekannt werden und übermittele die aus meiner Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn das Kind oder die/der Jugendliche mit einer Person, die verdächtigt wird, eine einschlägige Straftat begangen zu haben, in einem Haushalt lebt oder Umgang hat bzw. haben wird, § 5 Abs. 2 KKG.¹¹

4.8 Qualifikation und Fortbildung von Richterinnen und Richtern

4.8.1 Ich nehme interdisziplinäre Fortbildungen (z. B. mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Familiengerichten oder Jugendamt) zu kindgerechter Verfahrensgestaltung, dem Umgang mit Betroffenen und zur Videoübernahme für Strafrichterinnen und Strafrichter wahr.

4.8.2 Ich wirke in meinem Gericht darauf hin, dass ich die erforderlichen Fortbildungen möglichst vor Übernahme des Dezernats wahrnehmen kann (für Jugendrichterinnen und Jugendrichter: § 37 JGG) und dass dies in unseren Pensen berücksichtigt wird.

4.8.3 Ich nutze Supervision. Ich ziehe auch eine kollegiale Supervision¹² in Betracht (z. B. durch gegenseitige Beobachtung von Verhandlungen und anschließenden Austausch; bei Ausschluss der Öffentlichkeit ist dafür eine Zulassung gem. § 175 Abs. 2 S. 1 GVG möglich).

4.8.4 Zur Förderung der spruchrichterlichen Qualifizierung und der Effektivität der Verfahren wird eine Konzentration von Kinderschutz-/Sexualdeliktsverfahren bei einzelnen (Jugend-)Abteilungen oder Strafkammern innerhalb des Gerichts gem. § 21e GVG im Geschäftsverteilungsplan geprüft.

4.8.5 Ebenso wird eine Bündelung und Verstetigung für mehrere Gerichtsbezirke durch Verordnung gem. § 13a GVG geprüft.¹³

4.8.1 auch für (vorsitzende) RichterIn/(vorsitzender) Richter

4.8.2-4.8.5 auch für Gerichtspräsidentin/Gerichtspräsident und RichterIn/Richter

¹¹ Beachte § 5 KKG neu seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes am 10.06.2021.

¹² (Kollegiale) Supervision im Sinne dieses Leitfadens meint weder eine zusätzliche Instanz zur Überprüfung eines Urteils noch eine konkrete Fallbesprechung, sondern ist als qualitätssichernde Fortbildungsmaßnahme in Form eines kollegialen Austauschs zur Art und Weise der Verhandlungsführung sowie der Vernehmung von und des Umgang mit minderjährigen Opferzeuginnen und -zeugen zu verstehen.



¹³ Um Prozesse mit Fragen zur Kapazitätsbildung in Jugendschutzverfahren durch Kompetenzbündelung und Zuständigkeitskonzentration an Gerichten und Staatsanwaltschaften zu unterstützen, hat sich der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen für die Entwicklung einer Praxishilfe ausgesprochen, deren Erarbeitung in 2022 abgeschlossen sein soll.

Abschlussbemerkung

Der Praxisleitfaden stellt hohe Anforderungen an Polizei und Justiz. Mitunter mag der Leitfaden Selbstverständlichkeiten empfehlen, die mancherorts schon seit Langem in der Praxis verankert sind. Dort, wo das nicht der Fall ist, mag der Leitfaden den gewünschten Anstoß zur Praxisentwicklung geben.

Diesen Empfehlungen kann die Praxis jedoch nur gerecht werden, wenn sie seitens der Polizei- und Justizverwaltungen unterstützt werden. Dies gilt in besonderem Maße für die technische Ausstattung zur Durchführung von Videovernehmungen und das Angebot entsprechender Weiterbildungen zu Vernehmungen per Videotechnik und interdisziplinär zum professionellen Umgang mit kindlichen und jugendlichen Opferzeuginnen und Opferzeugen. Die Beteiligten eines Verfahrens wegen einer Straftat zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen bilden – aus der Perspektive des Kindeswohls – eine Verantwortungsgemeinschaft, die eine gute Kooperation voraussetzt. Die besondere Weiterbildungsnotwendigkeit und die Teilnahme an interdisziplinären Fachaustauschen müssen in die Berechnung des Pensums einfließen. Die Beachtung der Kinderrechte erfordert eine übereinstimmende Haltung der Verwaltung; nur dann kann die Umsetzung dieses Leitfadens erfolgreich gelingen. Die richterliche Videovernehmung gem. § 58a StPO ist darüber hinaus mit den üblichen ermittelungsrichterlichen Untersuchungshandlungen nicht gleichzusetzen und bedeutet einen immensen Zeiteinsatz. Dieser muss sich in einer entsprechenden gesonderten Bewertung widerspiegeln.

Es ist beabsichtigt, den Nutzen der Kriterien für die Verfahrensbeteiligten im Strafverfahren zu evaluieren. Der Leitfaden soll zudem in kindgerechte Sprache adaptiert und hierfür mit Kindern und Jugendlichen erörtert werden.

Anlage

Übersicht: Wichtige Anträge der/des Verletzten¹

In dem Ermittlungsverfahren

gegen _____

wegen _____

hat die/der Verletzte

Name _____

Geburtsdatum _____

folgende Anträge gestellt (bitte ankreuzen):

- Antrag auf Beordnung eines Rechtsbeistandes (§ 406h StPO) Bl. ___ d.A.
- Beschluss des² _____
über die Beordnung vom _____ Bl. ___ d.A.
- Antrag auf Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung
(§ 406g StPO) Bl. ___ d.A.
- Beschluss des _____
über die Beordnung vom _____ Bl. ___ d.A.
- Antrag auf Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens
(§ 406d Abs.1 Nr.1, Nr.3 StPO) Bl. ___ d.A.
- Antrag auf Mitteilung eines gerichtlichen Kontaktverbots
(§406d Abs.2 Nr.1 StPO) Bl. ___ d.A.
- Antrag auf Mitteilung über die Anordnung oder
Beendigung freiheitsentziehender Maßnahmen gegen die Beschuldigte
bzw. den Beschuldigten/die Verurteilte bzw. den Verurteilten
(§ 406d Abs. 2 Ziff. 2,3 StPO) Bl. ___ d.A.
- Antrag auf Mitteilung über Gewährung von Vollzugslockerungen,
Urlaub oder Flucht des/der Verurteilten (§ 406d Abs. 2 Ziff. 2-4 StPO) Bl. ___ d.A.
- Antrag auf Mitteilung eines eventuellen Hauptverhandlungstermins
(§ 406d Abs.1 Ziff 1 StPO) Bl. ___ d.A.
- sonstige Anträge _____
_____ Bl. ___ d.A.
- Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht Bl. ___ d.A.

¹ Erstellt nach der Vorlage eines in Schleswig-Holstein verwendeten Formulars aus dem System artus: PolSH 3.008 (04/17) Antrag Opferrechte.

² Gerichtsbezeichnung

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin
www.bmfsfj.de

Unabhängiger Beauftragter für
Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
Glinkastraße 24
10117 Berlin
www.beauftragter-missbrauch.de

Layout:

Ramboll Management Consulting GmbH

Druck:

trigger.medien.gmbh, Berlin

Stand:

Oktober 2021